

Sitzung der Bezirksvertretung Sennestadt am 22.05.2025

Antwort zur Anfrage Drucksache 10172/2020-2025

LKW-Parken in Wohngebieten

Text der Anfrage:

Durch welche Maßnahmen stellt die Verwaltung sicher, dass LKW's nicht widerrechtlich in Wohngebieten oder auf nicht ausgewiesenen Stellplätzen parken?

Dies geschieht unter anderem regelmäßig Abends/ Nachts und auch an Wochenende u.a.:

- *Auf dem Schulparkplatz an der Brüder Grimm Schule trotz Verbot auf welches durch ein Schild hingewiesen wird.*
- *In der Württemberger Allee sogar direkt im Einmündungsbereich zum Senner Hellweg.*
- *An der Lämershagener Straße, Höhe Kreuzung Senner Hellweg sowie beidseits des Straßenverlaufs, hier stehen LKW's und Sprinter.*

Antwort des Amtes für Verkehr

Gemäß § 12 Abs. 3a Nr. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das regelmäßige Parken in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiger Gesamtmasse innerhalb geschlossener Ortschaften in reinen und allgemeinen Wohngebieten unzulässig.

Über das gesetzliche Verbot des LKW-Parkens in Wohngebieten hinaus, gibt es keine Möglichkeit nach der StVO tätig zu werden. Dasselbe gilt für das aktive und gezielte nicht Befolgen von ausdrücklichen Verboten wie z.B. auf dem Schulparkplatz der Brüder Grimm Schule.

Gez.
Lewald